Gestaltungssatzung G-11, Palais Hoym (Landhausstraße 11)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Werbe- und Gestaltungssatzung G-11

Palais Hoym (Landhausstraße 11)

Vom 23. Oktober 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138, 158) sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 und 4 und Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102, 112) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen.

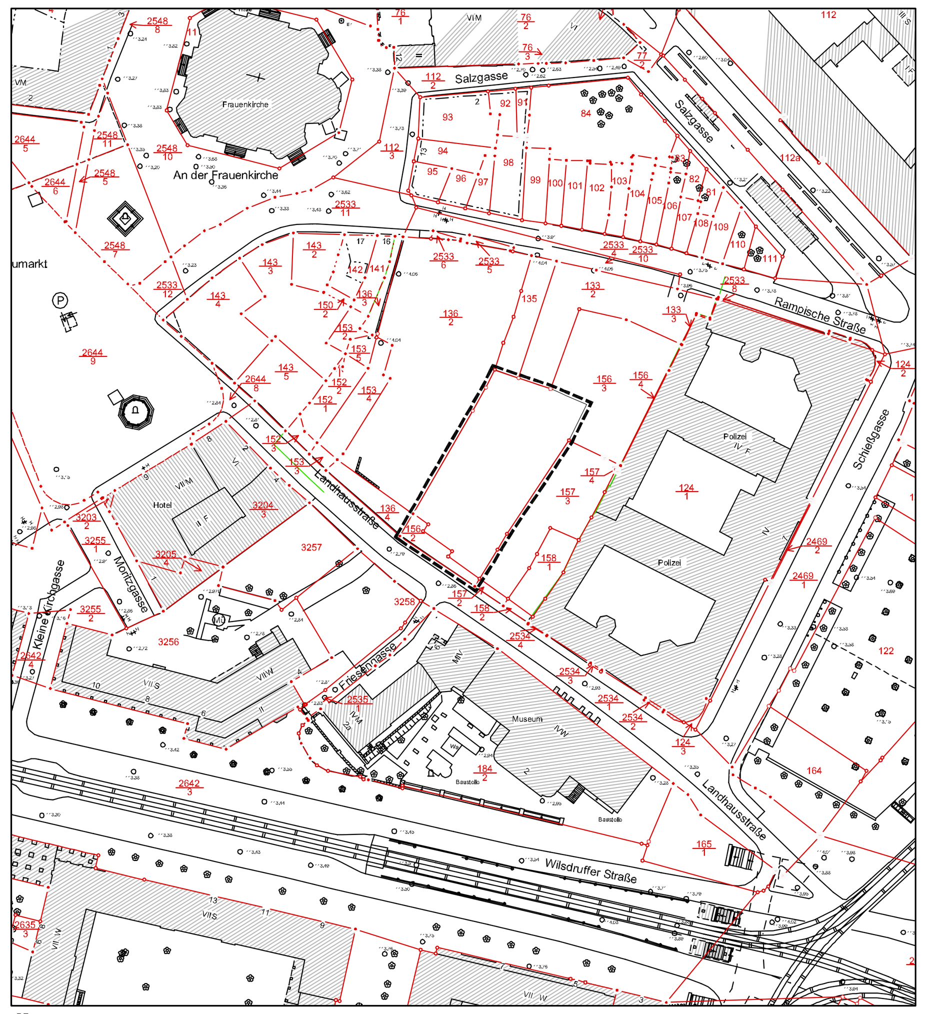

Übersichtsplan M 1:2.000

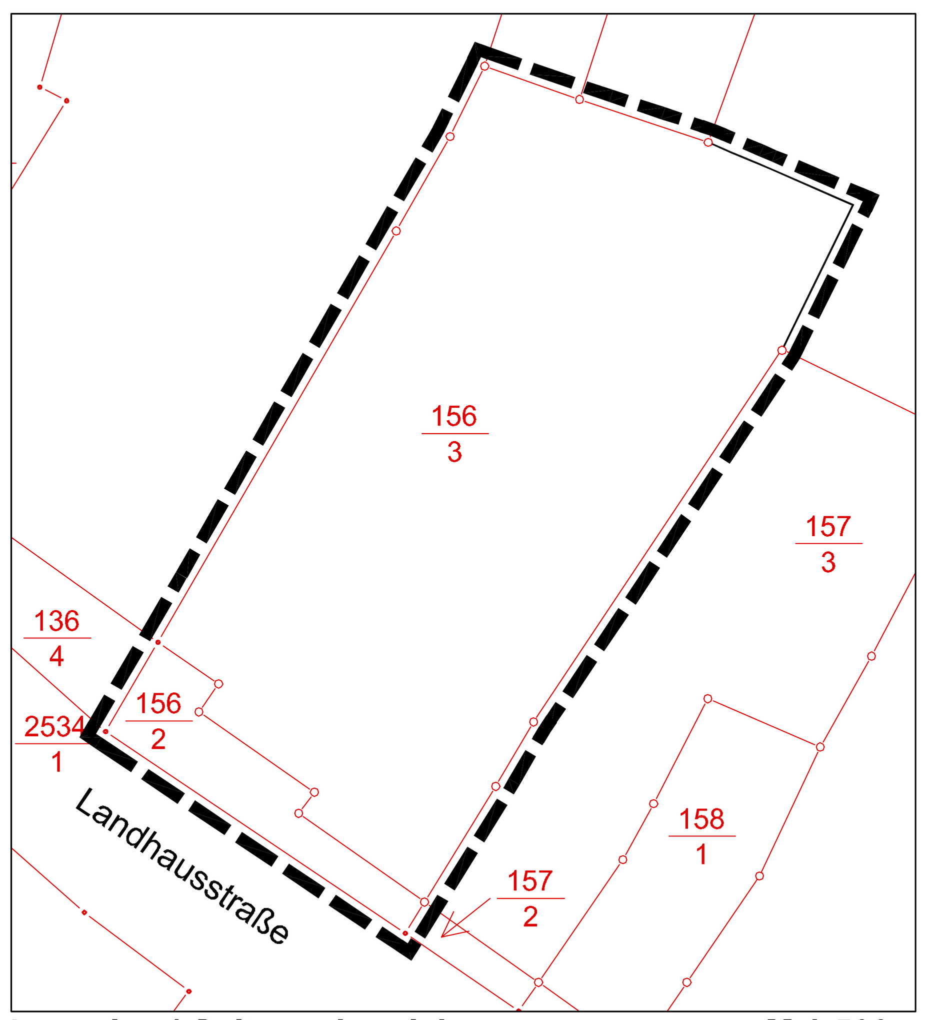

Lageplan / Geltungsbereich M 1:500

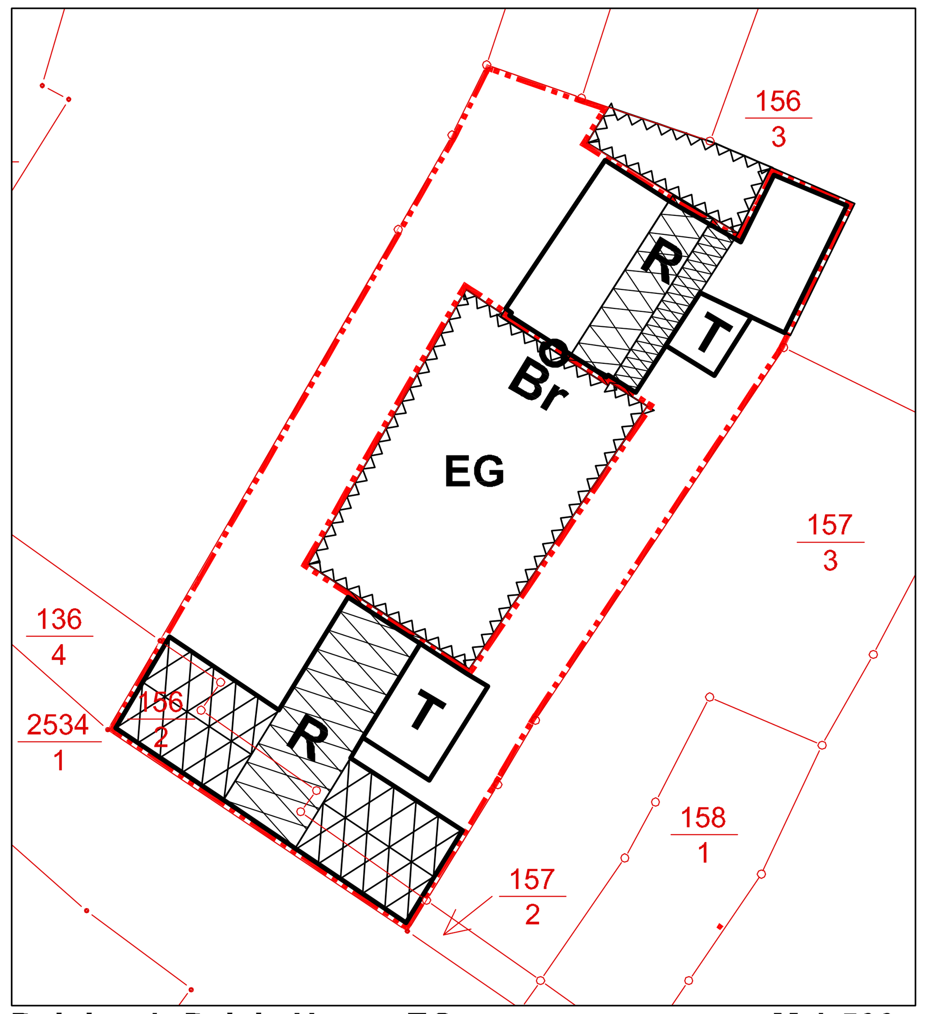

Beiplan 1: Palais Hoym, EG M 1:500

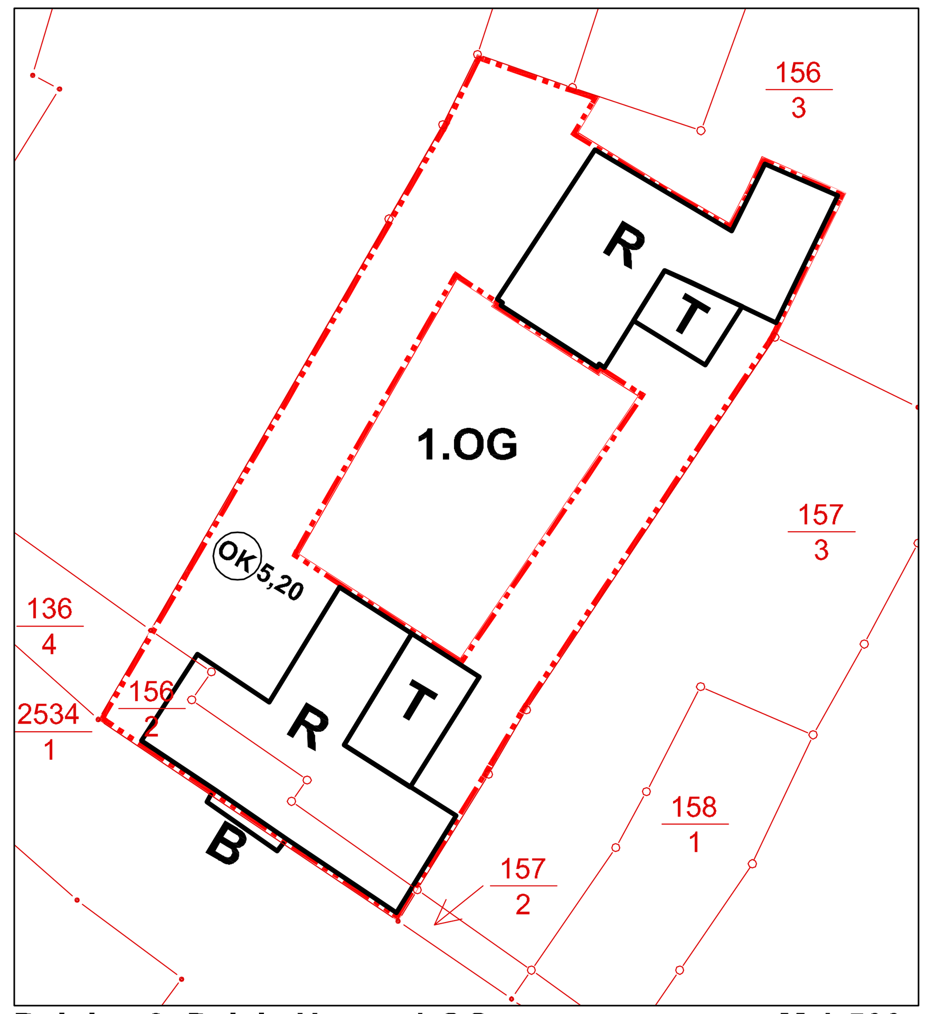

Beiplan 2: Palais Hoym, 1.OG M 1:500

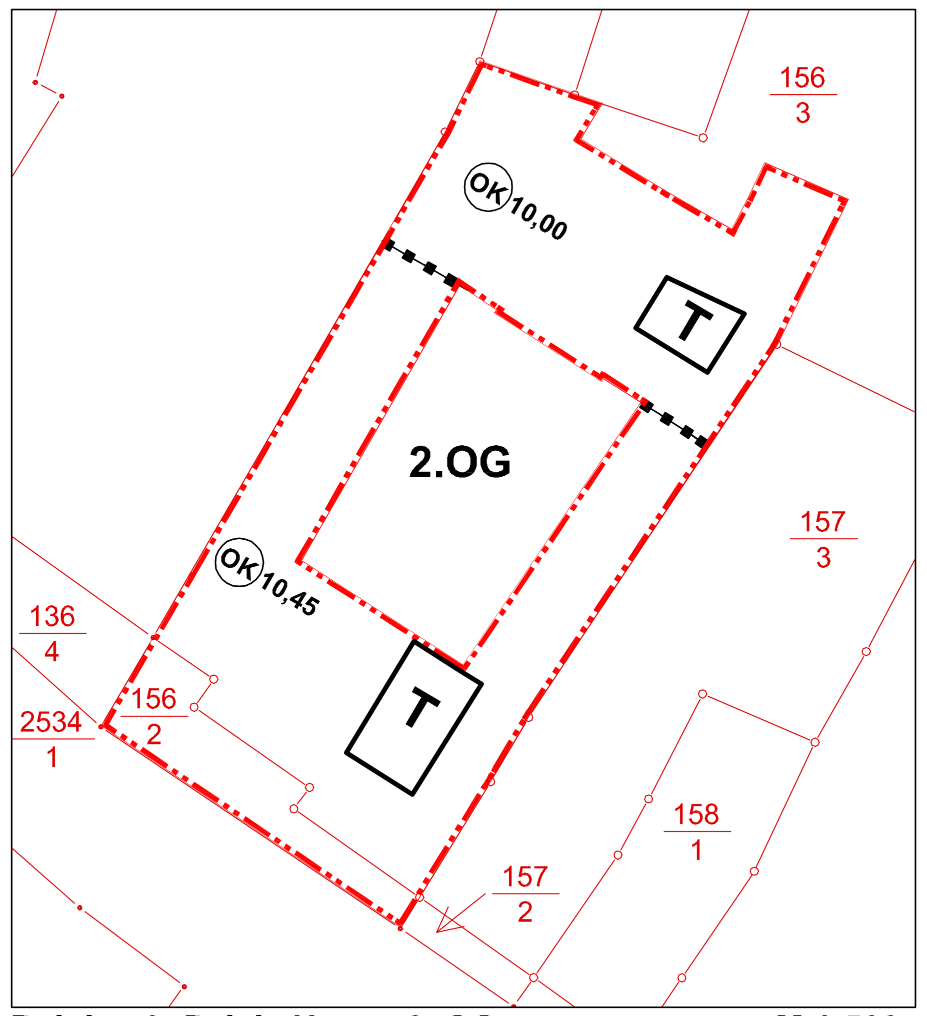

Beiplan 3: Palais Hoym, 2. OG M 1:500

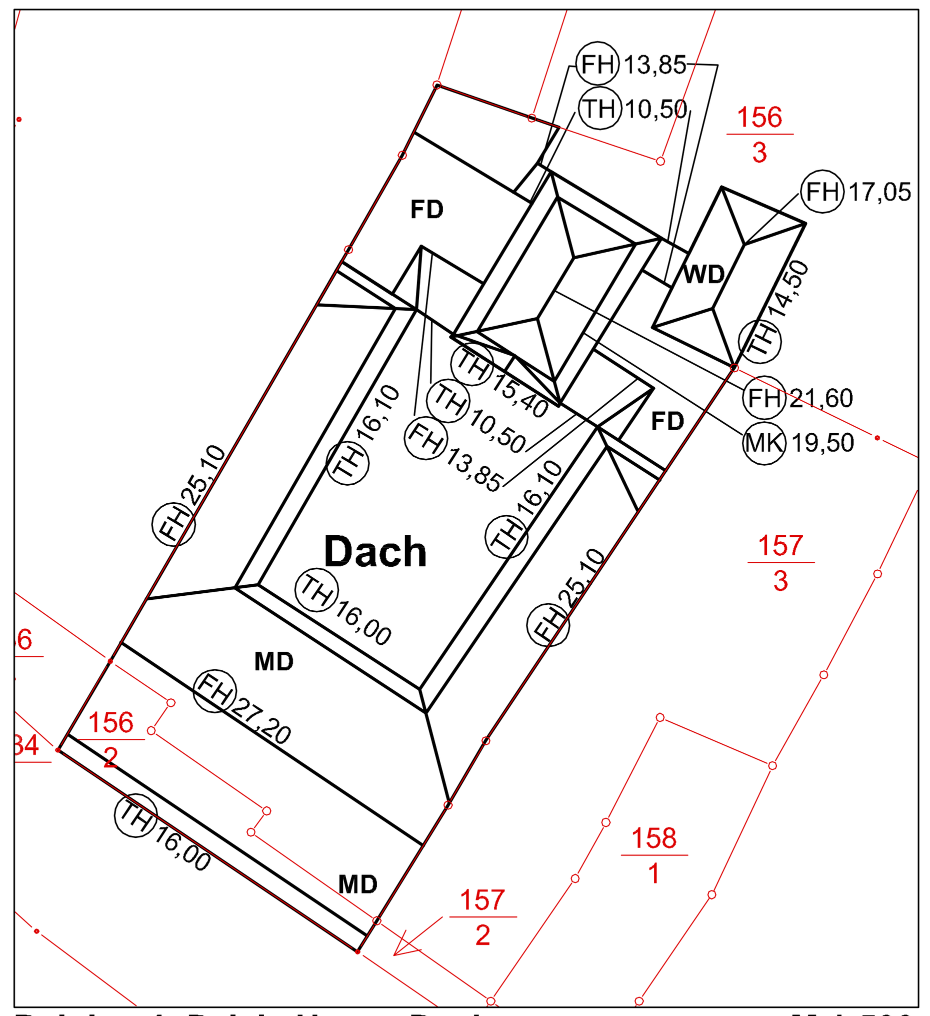

Beiplan 4: Palais Hoym, Dach M 1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SächsBO)

(dicke gestrichelte Linie)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
T	Rekonstruktion Treppenhaus
R	Rekonstruktion Raumstruktur
(Kreuzschraffur)	Rekonstruktion Gewölbedecke
Br	Rekonstruktion Brunnen
	Dachformen
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
FD	Flachdach
MK 20,15	Mansardkante, zwingend über dem Bezugspunkt z.B. 20,15 m

II. Übernahmen aus den planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr.327, Dresden-Altstadt I Nr.31, Neumarkt Quartier III/2

B	**Balkon**
TH 14	Traufhöhe, zwingend über Bezugspunkt, z.B. 14 m
FH 21	Firsthöhe, zwingend über dem Bezugspunkt, z.B. 21,00 m
OK 5,20	Oberkante Fertigfußboden, zwingend über Bezugspunkt, z.B. 5,20 m
(rote Strich-Punkt-Linie)	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
(schwarze Punktlinie)	Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen
(Zackenumrandung)	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind Nutzungszweck: historische Hoffläche

III. Hinweise

Planzeichen der Kartengrundlage

136/2	Flurstücksnummer
(rote Linie)	vorhandene Flurstücksgrenzen
(graue Fläche)	vorhandene Gebäude

§ 1 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab M 1 : 2.000 und aus dem Lageplan im Maßstab M 1 : 500 und umfasst das Flurstück 156/2 und einen Teil des Flurstücks 156/3 der Gemarkung Dresden-Altstadt I. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab M 1 : 500.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Gestaltung des als historisch und architektonisch wertvoller Leitbau in der Fassung von 1777 - 1786 wieder zu errichtenden Palais Hoym.

(2) Das Satzungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Werbe- und Gestaltungssatzung G 08 Dresden-Neumarkt (rechtskräftig seit dem 10.08.2006). Diese Satzung ist weiterhin auch im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung G 11 gültig.

§ 3 Gebäudehöhe und Dachform

(1) Die Dachform einschließlich Höhenlage der Mansardkanten ist in Beiplan 4 zeichnerisch festgesetzt.

(2) Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Höhe des fertig ausgebauten öffentlichen Fußweges in der Mitte des Gebäudes.

§ 4 Grundrissstruktur

Die in den Beiplänen 1 - 3 zeichnerisch festgesetzten architektonischen Elemente der Hauptgrundrissstruktur
- straßenseitige Durchfahrt zum Hof und straßenseitige Raumfolge einschließlich Gewölbedecke
- Haupttreppe im Vorderhaus
- Raumfolge Hauptvorzimmer - Visitenzimmer - Tafelzimmer im 1. Obergeschoss des Vorderhauses
- Wagenremise, Durchfahrt und Durchgang zum Wirtschaftshof im Hinterhaus einschließlich Gewölbedecken
- Festsaaltreppenhaus, Durchgang zum Garten und Gartensaal
- Festsaal und Gartenspeisezimmer
- Hofbrunnen

sind bei der Errichtung des Gebäudes nach Maßgabe der vorliegenden bauhistorischen Dokumentation zu rekonstruieren.

§ 5 Fassaden

Die Straßenfassade und sämtliche Hoffassaden sind nach Maßgabe der vorliegenden bauhistorischen Dokumentation des Gebäudes zu rekonstruieren.

Folgende noch vorhandene Originalbausubstanz des Palais Hoym ist auf Einbau zu untersuchen und im technisch möglichen Maß zu integrieren:
- Fragment des Hauptportal-Schlußsteins (mit Frauenkopf),
- (restauriertes) Balkongitter des Hauptvordergebäudes, vollständig rekonstruierter Hofbrunnen,
- Gitter vom Gartenhaus.

§ 6 Material und Farbe

(1) Die Außenwände sind nur zulässig als Glattputzfassaden mit einer max. Körnung bis 3 mm.

(2) Als Material für Gewände und Fassadenschmuckelemente sind Sandstein und Stuck zulässig.

(3) Fenster, Außentüren und -tore sind in Holz auszuführen.

(4) Die Dächer sind mit Biberschwanzziegeln in Doppeldeckung einzudecken.

(5) Dachgauben sind seitlich zu verputzen.

(6) Verblechungen sind nur zulässig in Zink- oder Titanzinkblech und auf ein Minimum zu reduzieren. Die Verblechung von Dachkehlen und von Brandgiebeln sind nicht zulässig. Hauptdächer sind mit liegender Dachrinne auszuführen.

(7) Die gesamten Fassaden einschließlich aller Zier- und Schmuckelemente sind farbig zu fassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 (2) die Dachform oder die Höhenlage der maßgeblichen Dachkanten verändert,
- entgegen § 4 die Hauptelemente der Grundrissstruktur nicht rekonstruiert,
- entgegen § 5 die Straßenfassade oder die Hoffassaden nicht rekonstruiert,
- entgegen § 6 andere als die angegebenen Materialien verwendet und/ oder die Fassaden nicht farbig fasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zu Fassadenrekonstruktionen

Die Rekonstruktion der Fassaden des Palais Hoym einschließlich Gestaltung der Dachformen muss unter beratender Mitwirkung des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgen. Das Landesamt ist deshalb vom Bauherrn (Planer) frühzeitig in den Planungs- und Bauablauf einzubeziehen.
Für die Fassadenrekonstruktion sind die notwendigen kompetenten Fachleute zu beauftragen. Dabei berät das Landesamt für Denkmalpflege bei der Auswahl geeigneter Restauratoren, Bildhauer und Spezialfirmen.

Insbesondere sind abzustimmen:
- Fassadendetails (Querschnitte, Gestaltung, Material, Farbigkeit),
- Fensterprofile und -anschlüsse einschließlich Gewände,
- Tür-/ Portalprofile und -anschlüsse einschließlich Gewände,
- alle Gesimsausbildungen und –abdeckungen,
- Gaubenausbildungen und –anschlüsse,
- Dach: Deckung, Traufe, Ortgang, Brandwandabdeckungen, Entwässerungsführung, Schornsteine,
- künstlerisch gestaltete Fassadenplastik und Bauteile.

Nach der Zerstörung 1945 geborgene Originalfragmente der Fassade des Palais Hoym werden dem Bauwilligen von der Landeshauptstadt Dresden kostenfrei für den Wiedereinbau zur Verfügung gestellt.

Folgende Fragmente des Palais Hoym sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege auf Einbau zu untersuchen:
- Fragment des Hauptportal-Schlußsteins (mit Frauenkopf),
- (restauriertes) Balkongitter des Hauptvordergebäudes und (vollständig rekonstruierter) Hofbrunnen,
- Gitter vom Gartenhaus.

Der Umgang mit den erhaltenen Originalfragmenten (restauratorische Farbuntersuchungen, Reinigungs- und Konservierungsmethoden, Klärung von Materialfragen u. a.) ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Restaurierung, abzustimmen. Die unmittelbar anschließenden Teile müssen durch Kunststein in Abgusstechnologie (d.h. keine Abarbeitungen oder Vierungen an Originalteilen), die übrigen Teile dem Original entsprechend in Sandstein ausgebildet werden.
Für die Restaurierungen, Rekonstruktionen und Kopien künstlerischer Elemente am Bau sind regelmäßige Konsultationen sowie Zwischen- und Endabnahmen zu vereinbaren.
Für alle künstlerisch gestalteten Fassadendetails sind vor Beginn der Endfertigung Modelle anzufertigen und dem Landesamt für Denkmalpflege zur Abnahme vorzulegen.

Hinweis zur Farbgestaltungskonzeption

Zur farblichen Gestaltung der Fassaden und Dächer ist die 'Farbgestaltungskonzeption für den Neumarkt' zu berücksichtigen. Die Konzeption ist als Broschüre im Stadtplanungsamt erhältlich.

Die Werbe- und Gestaltungssatzung vom 23. Oktober 2008 (Stadtratbeschluss Nr. V2738-SR74-08) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 29. Oktober 2008

Siegel

gez. Helma Orosz
Die Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter gez. Herr Wurff					Fassung 21.08.2008
Planungsbüro planungsbüro ura schneider architektin · stadtplanerin srl pfeiferstraße 7 01099 dresden tel 0351/3179341 fax 0351/3179343 e-mail mail@pbschneider.net internet www.pbschneider.net					Planfertigung 24.10.2008
Plantechniker/in gez. Frau Gloger	Sachbearbeiter/in	SGL 61.5.1 gez. i.V. Frau Tauber	Abt.-Ltr. 61.5 gez. Frau Engel	SGL 61.1.3 gez. Herr Fasold	Abt.-Ltr. 61.1 gez. Herr Wendt

Übersichtsplan M 1:20 000

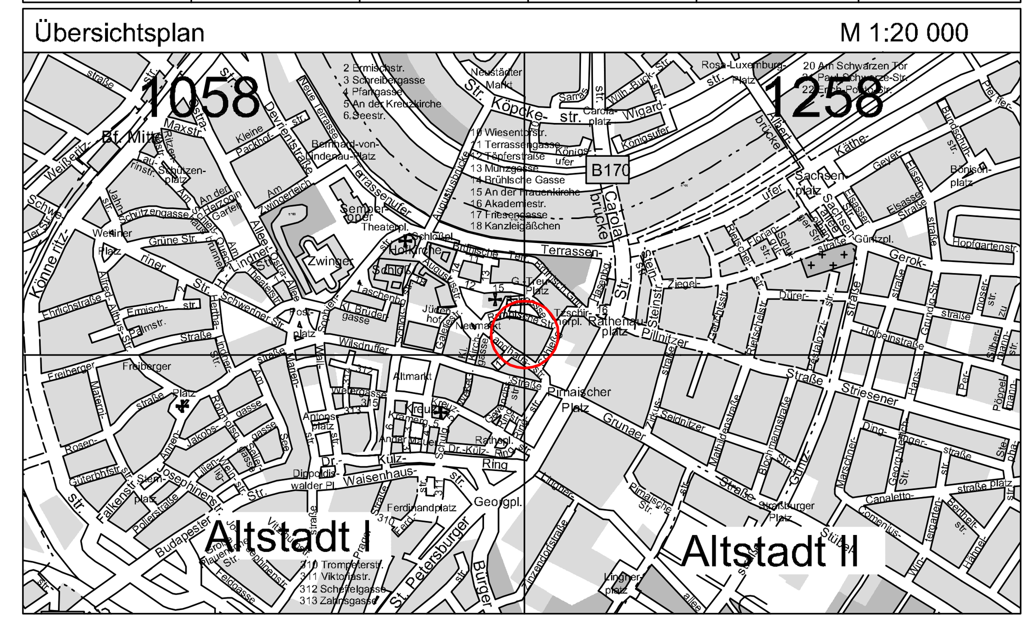

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Gestaltungssatzung G-11

Palais Hoym (Landhausstraße 11)

\- Satzung vom 23. Oktober 2008 -

Blatt 1 von 1